

**Zeugnis- und Versetzungsordnung
- Schulordnung -
für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums
(ZVO-Gym.)**

Vom 15. Juli 2002
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. August 2014 (Amtsbl. I S. 343).

§16

**Abgangszeugnisse nach dem Besuch
der Klassenstufe 10;
Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses**

(1) Schüler/Schülerinnen, die das Gymnasium nach dem Besuch der Klassenstufe 10 spätestens in der sechsten Unterrichtswoche des neuen Schuljahres verlassen, erhalten ein auf die am Gymnasium erzielten Leistungen bezogenes Abgangszeugnis gemäß Anlage 8 . Auf Antrag erhalten sie stattdessen ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 9, in dem die Noten des Abgangszeugnisses gemäß Anlage 8 in allen Fächern außer dem Fach Sport nach folgendem Schlüssel geändert werden: Aus der Note „ungenügend“ wird die Note „mangelhaft“, aus der Note „mangelhaft“ wird die Note „ausreichend“, aus der Note „ausreichend“ wird die Note „befriedigend“, aus der Note „befriedigend“ wird die Note „gut“ und aus der Note „gut“ wird die Note „sehr gut“. Auf dem Abgangszeugnis gemäß Anlage 9 werden nur Noten, keine Punkte ausgewiesen.

(2) In das nach Absatz 1 erstellte Abgangszeugnis ist bei einem Schüler/einer Schülerin, der/die in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurde, durch die Schule neben dem Versetzungsvermerk unter Bemerkungen folgender Vermerk aufzunehmen: „Das Zeugnis schließt den mittleren Bildungsabschluss ein“.

(3) In das nach Absatz 1 erstellte Abgangszeugnis gemäß Anlage 9 eines Schülers/einer Schülerin, der/die nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurde, wird unter Bemerkungen der Vermerk „Dieses Zeugnis ist dem mittleren Bildungsabschluss gleichgestellt.“ aufgenommen, wenn auf der Grundlage der geänderten Noten

1. in keinem der Fächer die Note „mangelhaft“ und in mindestens zwei Fächern die Note mindestens „befriedigend“ lautet,

2. in höchstens einem nichtschriftlichen Fach die Note „mangelhaft“ und in mindestens drei Fächern die Note mindestens „befriedigend“ lautet,

3. in höchstens einem schriftlichen Fach die Note „mangelhaft“ lautet und in mindestens drei Fächern, von denen mindestens eines ein schriftliches Fach sein muss, die Note mindestens „befriedigend“ lautet,

4. in höchstens zwei nichtschriftlichen Fächern die Note „mangelhaft“ und in mindestens vier Fächern die Note „befriedigend“ lautet oder

5. in höchstens einem schriftlichen und höchstens einem weiteren Fach die Note „mangelhaft“ lautet und in mindestens vier Fächern, von denen mindestens eines ein schriftliches Fach sein muss, die Note mindestens „befriedigend“ lautet.

In allen anderen Fällen ist eine Gleichstellung mit dem mittleren Bildungsabschluss nicht möglich.